

Statuten des Vereines

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Großgmainer Kulturkreis“. Er hat seinen Sitz in Großgmain an der Wohnadresse des oder der jeweilig amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Großgmain.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Großgmain.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen, Ausstellungen, gesellige Zusammenkünfte, Informationstätigkeit in Form von Rundschreiben.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsoren und Subventionen.
- (4) Um den Vereinszweck zu fördern kann sich der Verein an anderen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung in geeigneter Form beteiligen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehren - mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle eigenberechtigten, natürlichen und juristischen Personen werden. Der Verein kann Personen wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Diese verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes Ehren -

mitglieder ernennen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Erinnerung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht in der Mitglieder-versammlung das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Infor- mation auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungs - abschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mit - gliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereins- statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mit- glieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der gemeinsamen Willensbildung aller Vereinsmitglieder. Sie findet jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung min- destens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder

- per E-Mail einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimm - berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in Schriftführer/in und Stellvertreter/in Finanzreferent/in und Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau einberufen, bei Verhinderung von den Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben

- und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereins – gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftührerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Aus – fertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Finanzreferenten/in.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in An – gelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anord – nungen zu treffen; im Innenverhältnis befürfen diese jedoch der nachträg - lichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer/die Schriftührerin führt die Protokolle der Mitglieder – versammlung und der Sitzungen des Vorstands.
- (6) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungs - prüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungs – mäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitig – keiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitteile je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft machen, diese wählen dann ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederver – sammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwertung des ver –

bliebenen Vereinsvermögens zu beschließen, das nach Liquidierung aller Verbindlichkeiten karitativen Zwecken zuzuführen ist.